

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs
Studiengang: Kombinationsstudiengang - Lehramt Gymnasium, M.Ed.
Hochschule: Universität Mannheim
Standort: Mannheim
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Lehramt Gymnasium: Geschichte - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Lehramt Gymnasium: Informatik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Lehramt Gymnasium: Mathematik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Kombinationsstudiengang Kombinationsstudiengang - Lehramt Gymnasium, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Lehramt Gymnasium: Geschichte - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Lehramt Gymnasium: Informatik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Lehramt Gymnasium: Mathematik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Kombinationsstudiengang Kombinationsstudiengang - Lehramt Gymnasium, M.Ed.

[Keine Angabe]

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die Universität muss den Bereich „Informatik, Mensch, Gesellschaft (IMG)“ im Pflichtbereich des Curriculums angemessen verankern. Wenn dafür kein selbständiges Modul vorgesehen wird und die Inhalte in andere Module integriert werden, muss dies in einer für das Lehramt adäquaten Form, die den schulischen Kontext einbezieht, erfolgen. Ferner müssen die Inhalte in die jeweiligen Modulbeschreibungen aufgenommen werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Lehramt Gymnasium: Informatik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die Universität muss den Bereich „Informatik, Mensch, Gesellschaft (IMG)“ im Pflichtbereich des Curriculums angemessen verankern. Wenn dafür kein selbständiges Modul vorgesehen wird und die Inhalte in andere Module integriert werden, muss dies in einer für das Lehramt adäquaten Form, die den schulischen Kontext einbezieht, erfolgen. Ferner müssen die Inhalte in die jeweiligen Modulbeschreibungen aufgenommen werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

3. Begründung

Kombinationsstudiengang Kombinationsstudiengang - Lehramt Gymnasium, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Auflagenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebahnte Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

II. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist.

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Auflagenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebaute Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

II. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist.

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen zur Fachdidaktik und zum Personal einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Erteilte Auflage

Die Gutachtergruppe hat folgende Auflage avisiert: „Die Universität muss den Bereich „Informatik, Mensch, Gesellschaft (IMG)“ im Pflichtbereich des Curriculums angemessen verankern. Wenn dafür kein selbständiges Modul vorgesehen wird und die Inhalte in andere Module integriert werden, muss dies in einer für das Lehramt adäquaten Form, die den schulischen Kontext einbezieht, erfolgen. Ferner müssen die Inhalte in die jeweiligen Modulbeschreibungen aufgenommen werden.“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme diesen Teil der Auflage zu § 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StAkkrVO nicht aufgegriffen. Daher wird diese Auflage erteilt.

II. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Aufлагenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebahnte Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum

personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

III. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Aufлагenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebahnte Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profilkbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

II. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist.

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profilkbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Aufлагenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebaute Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie

Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

II. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist.

Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Aufлагenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebaute Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

II. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist.

Lehramt Gymnasium: Geschichte - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Aufлагenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebahnte Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule

unterschiedene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

II. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist.

Lehramt Gymnasium: Informatik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen zur Fachdidaktik und zum Personal einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Erteilte Auflage

Die Gutachtergruppe hat folgende Auflage avisiert: „Die Universität muss den Bereich „Informatik, Mensch, Gesellschaft (IMG)“ im Pflichtbereich des Curriculums angemessen verankern. Wenn dafür kein selbständiges Modul vorgesehen wird und die Inhalte in andere Module integriert werden, muss dies in einer für das Lehramt adäquaten Form, die den schulischen Kontext einbezieht, erfolgen. Ferner müssen die Inhalte in die jeweiligen Modulbeschreibungen aufgenommen werden.“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme diesen Teil der Auflage zu § 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StAkkrVO nicht aufgegriffen. Daher wird diese Auflage erteilt.

II. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Aufлагenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebahnte Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

III. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist.

Lehramt Gymnasium: Mathematik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Auflagenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebaute Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

II. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist.

Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen einen Grund für eine

abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Aufлагenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebahnte Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

II. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist.

Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der

Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Aufлагenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebahnte Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

II. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit – verstärkt zu berücksichtigen ist.

Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vorgeschlagen: (1) „Die Universität muss sicherstellen, dass der Umfang der Fachdidaktik im Gesamtstudium aus Bachelor und Master den Anforderungen der RahmenVO-KM (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte) entspricht. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und (2) „Die Universität muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen wird. Wenn zur Aufлагenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Universität detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“

Die Hochschule hat diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme widersprochen und verweist auf die angebahnte Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe, die eine Sicherstellung der fachdidaktischen Inhalte gewährleisten soll. Hierzu legt die Hochschule unterschriebene Kooperationsverträge mit beiden Pädagogischen Hochschulen vor.

Die Hochschule reicht zudem ein Personalkonzept nach, dass die Vermittlung der fachdidaktischen Inhalte für jeden Teilstudiengang detailliert darlegt. Dabei sind sowohl an der Universität Mannheim lehrenden Professuren und Mitarbeitenden als auch abgeordnete Lehrkräfte von Schulen sowie Fachdidaktikprofessuren aus den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen enthalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Konzept zur Sicherstellung der Fachdidaktik gemäß den Anforderungen der RahmenVO-KM für tragfähig. Auch weist die Hochschule mit dem Personalkonzept nach, dass der profildbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischem Niveau getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der beiden Auflagen ab.

II. Hinweise

Zugleich verbindet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Mit der Etablierung der Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Karlsruhe entsteht trotz der relativen Nähe der Standorte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe für die Studierenden ein studienorganisatorischer Mehraufwand, der zukünftig bei der Gewährleistung der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer weitestgehenden Überschneidungsfreiheit –

verstärkt zu berücksichtigen ist.

